

Liebe Leserinnen und Leser!

Seit vielen Jahren hat es die Rechtsform der Privatstiftung in Österreich nicht gerade leicht. Die Konkurrenzsituation zur liechtensteinischen Stiftung wurde zusätzlich durch das Steuerabkommen mit Liechtenstein – wiewohl iS einer hoffentlich auch tatsächlich eintretenden Rechtssicherheit – verschärft. Die bevorstehenden Änderungen bei der Wegzugsbesteuerung führen außerdem zu einem verstärkten Kapitalabfluss aus Österreich.

Konkurrenz zwischen Stiftungssystemen muss aber nicht immer negativ sein. Aufgrund mangelnder Flexibilität und vorrangiger staatlicher Kontrolle wurde auch im gemeinnützigen (und mildtätigen) Bereich in den letzten Jahren vermehrt die Rechtsform der Privatstiftung (zulasten der Stiftungen nach dem BStFG) gewählt. Diese Trendwende könnte sich nunmehr umkehren. Mit 1.1.2016 soll das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) im Rahmen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 in Kraft treten und das bisherige BStFG ablösen. Auffallend ist dabei, dass die Bestimmungen des BStFG 2015 in vielen Bereichen an das PSG angelehnt sind, dabei in den Strukturierungsmöglichkeiten aber teilweise weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen als die Rechtsform der Privatstiftung. Gerade im Bereich der Rechnungsprüfung wurde vermehrt auf die erprobten Regelungen des VerG zurückgegriffen.

Privatstiftungen können nach § 26 BStFG 2015 in Stiftungen nach dem BStFG umgewandelt werden, wenn ihnen aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 34 ff BAO abgabenrechtliche Begünstigungen zukommen. Bestehende Satzungen und Stiftungen nach dem BStFG sind binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten anzupassen.

Gerade die Anpassung bestehender Stiftungen nach dem BStFG an die Anforderungen nach dem BStFG 2015 könnte aber so manche Stiftung vor Probleme stellen. Der Inhalt des Begriffs der Gemeinnützigkeit im BStFG 2015 soll jenem der BAO entsprechen (§ 2 Abs 3 BStFG 2015). Insb sei – so die Gesetzesmaterialien – daher dem Begriff der Gemeinnützigkeit das Ziel der Förderung der Allgemeinheit immanent. Die Begriffe der Förderung der Allgemeinheit nach dem bisherigen § 2 Abs 2 BStFG und nach § 35 BAO sind aber nicht deckungsgleich (siehe BFG 4.3.2015, RV/7101339/2011). Das BStFG gestattet nämlich als Förderung der Allgemeinheit auch die Förderung eines bestimmten, dh auch eingeschränkten Personenkreises. Hingegen verlangt § 35 iVm § 36 BAO die Förderung der Allgemeinheit iS eines Personenkreises, der sich als genügend großer Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt. Dies würde bedeuten, dass „alte“ Stiftungen nach dem BStFG aufgrund der zwingenden Überleitung und der Erfordernisse der Einhaltung der Bestimmungen des BStFG 2015 auf eine Förderung der Allgemeinheit iSd BAO eingeschränkt bzw erweitert würden, womit der ursprüngliche Stiftungszweck (und damit auch der Stifterwille) eingeschränkt (oder erweitert) würde(n). Ob dies tatsächlich so gewünscht ist und ein Rechtsformzwang iS einer nachträglichen Anpassung an die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit verfassungskonform ist, kann hier dahingestellt bleiben. Die Umwandlung in eine Privatstiftung nach § 38 PSG könnte hier einen gewissen Ausweg bieten.

Gerade im abgabenrechtlich gemeinnützigen Bereich können aber durch die „neuen“ Stiftungen nach dem BStFG 2015 durchaus ein Kosteneinsparungspotenzial und eine erhöhte Flexibilität bestehen, die eine entsprechende Umwandlung oder die Neugründung von Stiftungsstrukturen nach dem BStFG 2015 sinnvoll erscheinen lassen.

Auch sonst wird das Jahr 2016 gesellschafts- und stiftungsrechtlich sicherlich spannend. Der 6. Senat des OGH hat mit Beschluss vom 31.8.2015, 6 Ob 147/15h, beim VfGH neuerlich beantragt, verschiedene Gesetzesbestimmungen des GmbHG iZm den unterschiedlichen Regelungen über das Mindeststammkapital aufzuheben. Ob der VfGH sich mit diesem Antrag materiell befasst (und wie er gegebenenfalls entscheidet), bleibt abzuwarten.

Das Team der GesRZ wünscht Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr 2016!

Wien, im Dezember 2015

Nikolaus Arnold

Ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser, Universität Innsbruck; Wilhelm Birnbauer, Rechtspfleger am Landesgericht Wiener Neustadt; Dr. Dietmar Dokalik, Richter, Bundesministerium für Justiz; em. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Enginger, Rechtsanwalt, Universitäten Wien und Trier; Univ.-Prof. Dr. Alfons Grünwald, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer, Rechtsanwalt, Universität Salzburg; Senatsrat Dr. Erich Hechtner, Leiter der Magistratsabteilung 63, Wien; Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, Rechtsanwalt, Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek, Universität Graz; em. Univ.-Prof. Dr. Waldemar Jud, Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Wirtschaftsuniversität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Koppensteiner, LL.M., Universität Salzburg; em. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Lang, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Birgit Langer, Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs i.R. und Hon.-Prof. für Zivilrecht an der Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Universität Wien; Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, Wirtschaftsuniversität Wien; Dr. Georg Nowotny, Hofrat des Obersten Gerichtshofs; Univ.-Prof. Dr. Helmut Pernsteiner, Universität Linz; Univ.-Prof. Dr. Günter H. Roth, Universität Innsbruck; Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M., Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Hans Georg Ruppe, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs i.R., Universität Graz; Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Universität Wien; Dr. Brigitte Schenk, Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs i.R.; Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer, Universität Graz; Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofs i.R.; em. Univ.-Prof. Dr. Gerold Stoll, Universität Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube, Universität Wien, Donauuniversität Krems; Walter Szöky, Rechtspfleger am Handelsgericht Wien; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer, Universität Wien; Hon.-Prof. Dr. Hellwig Torggler, Rechtsanwalt, Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Welser, Universität Wien; Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Präsidentin des Handelsgerichts Wien; em. Univ.-Prof. Dr. Horst Wünsch, Universität Graz.